

Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

ORTSVERBANDSSATZUNG

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Zweck und Rechtsform
- § 2 Mitgliedschaft

U.ORTSVERBANDSGRENZEN

- § 3 Ortsverbandsgebiet
- § 4 Unterteilung

II. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

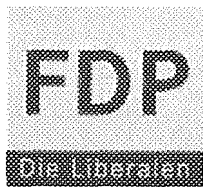
- § 5 Organe des Ortsverbandes
- § 6 Die Ortsmitgliederversammlung
- § 7 Teilnahme und Stimmrecht
- § 8 Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung
- § 9 Der Ortsvorstand
- § 10 Einberufung des Ortsvorstandes

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

- § 11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

- § 12 Finanz- und Beitragswesen
 - § 13 Amtsdauer
 - § 14 Satzung
 - § 15 Inkrafttreten
-



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck und Rechtsform

Der Ortsverband Leinfelden-Echterdingen ist eine Gliederung des Kreisverbandes Esslingen der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Baden-Württemberg.

§ 2 • Mitgliedschaft

(1) Dem Ortsverband Leinfelden-Echterdingen gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Leinfelden-Echterdingen ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. (4) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen.

Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.

(4) Solange in einer(m) Stadt / Gemeinde / Stadtbezirk kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will. Abs. (3) letzter Satz gilt entsprechend.

(5) Bei Wegzug oder Zuzug eines Mitgliedes aus/nach Leinfelden-Echterdingen von/in einen unmittelbar an LE angrenzende Gemeinde, kann das Mitglied bestimmen, in welchem Ortsverband es geführt werden möchte.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

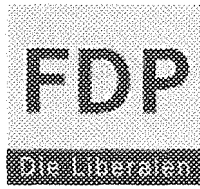
§ 3 - Ortsverbandsgebiet

(1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Esslingen kann andere Regelungen beschließen.

§ 4 • Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 5 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 6 - Die Ortsmitgliederversammlung

(1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 13 Abs.(2) Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(3) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur ordentlichen Ortsmitgliederversammlung können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der an der Ortsmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Ortsmitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den geprüften Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) und dessen Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 9 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (3)
5. die Wahl der Delegierten zur Kreismitgliederversammlung, falls dieses Organ nach der Kreisverbandssatzung als Delegiertenparteitag einberufen wird,
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

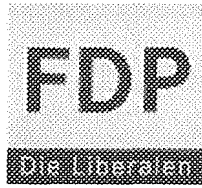
Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt **III** der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(5) Die Ortsmitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 7 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für die ganze Versammlung gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Ortsmitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 2 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden

§ 8 - Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

(1) Ortsmitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein von der Versammlung zu wählender Tagungsleiter die Versammlung.

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 13 Abs. (4) gilt entsprechend.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Ortsmitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 - Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

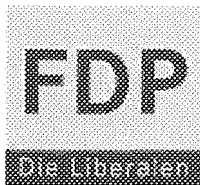
1. dem Ortsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt,
4. dem Schriftführer,
5. dem Pressesprecher,
6. ggf. weiteren Stellvertretern und Beisitzern,
7. einem Mitglied des Gemeinderates (Stellvertretungen werden durch die Gemeinderatsmitglieder im Einzelfall bestimmt. (Die übrigen Gemeinderatsmitglieder können als Gäste an der Vorstandssitzung teilnehmen).

(2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.

(3) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einer ordentlichen Ortsmitgliederversammlung kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Stellvertreter, und ob eine bestimmte Anzahl von Beisitzern gewählt werden soll.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Ortsmitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10 - Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 11 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landes- sowie des Kreisverbandes.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 12 - Finanz- und Beitragswesen

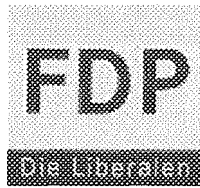
Die Vorschriften der Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Esslingen sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 13 - Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 6 Abs. (5) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 6 Abs. (5) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden a. o. Ortsmitgliederversammlung behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht eine nach Abs. (2) einberufene Ortsmitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Die Ortsmitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.



Freie Demokratische Partei - Ortsverband Leinfelden-Echterdingen

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der § 6 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 14 - Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes Esslingen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Leinfelden-Echterdingen und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. November 2006, mit Beschlussfassung durch die Versammlung in Kraft.